

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Martin Hess, Dr. Christian Wirth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12907 –**

Reisen von Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 73 ff. des Asylgesetzes (AsylG) können Reisen von anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in das Herkunftsland zu einer Widerrufsprüfung des Schutzstatus und ggf. zu einem Widerruf und einer Aufenthaltsbeendigung führen.

Eine Verpflichtung zur Meldung einer Reise in das Herkunftsland besteht mangels gesetzlicher Regelung nicht (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp84-reise-ins-hkl.html?view=renderPdfViewer&nn=282104, S. 21, abgerufen am 3. September 2024).

Für eine generelle behördliche Verhinderung von Reisen in die Herkunftsländer besteht keine Rechtsgrundlage und damit auch keine Möglichkeit der Versagung durch die Ausländerbehörden. Die Untersagung der Ausreise kann nur durch die Ausländerbehörde erfolgen, z. B. wenn die betreffende Person nicht im Besitz der für die Einreise in das Herkunfts- oder auch Nachbarland erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse ist (§ 46 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG] in entsprechender Anwendung des § 10 des Passgesetzes [PassG]) oder der Person ein Pass versagt (§ 7 Absatz 1 PassG) oder entzogen (§ 8 PassG) wurde.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird erst nach der Wiedereinreise nach Deutschland im Widerrufsverfahren tätig (s. o.). Kenntnisse über solche Reisen werden durch andere Behörden an das BAMF zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens weitergeleitet. In einer Mehrzahl der Fälle erlangt die Bundespolizei (BPOL) im Rahmen der Passkontrolle Kenntnis über eine Reise von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland und leitet diese Erkenntnisse dann an das BAMF weiter (s. o., S. 31). Reist eine Person nicht direkt über einen deutschen Flughafen in das Herkunftsland, sondern über einen anderen Mitgliedstaat des Schengen-Raums, so erfolgt die Passkontrolle nicht in Deutschland, sondern im jeweiligen Schengen-Staat (s. o., S. 32). Die deutschen Behörden erfahren in diesem Fall nicht automatisch von der Reise in das Herkunftsland (s. o.). Die Weitergabe solcher Informationen zwischen einzelnen Schengen-Staaten durch die jeweiligen Grenzpolizeibe-

hörden erfolgt über bilaterale Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Staaten und Behörden (s. o.).

Bei der Prüfung von Widerrufsgründen im Falle von Reisen in das Herkunftsland oder Kontakten mit Behörden des Herkunftslandes durch eine schutzberechtigte Person gilt es, drei Voraussetzungen zu berücksichtigen: Der Flüchtling muss bei der Unterschutzstellung in freier Willensentscheidung handeln (Freiwilligkeit), in der Absicht handeln, sich mit seinen Handlungen erneut dem Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit zu unterstellen (Absicht) und er muss diesen Schutz auch tatsächlich erhalten (erneute Inanspruchnahme).

Insgesamt ist für die Beurteilung, ob ein Widerrufsgrund vorliegt, entscheidend, dass die Rückkehr „nach ihrer Dauer, ihrem Anlass, der Art der Einreise sowie dem Ort des Aufenthaltes Grund für die Annahme bieten, in ihr dokumentiere sich der Wegfall des Verfolgungsinteresses. Nicht ausreichend ist deshalb etwa eine Rückkehr in das Heimatland zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht; auch bloße sich nicht über längere Zeiträume erstreckende Besuchsaufenthalte im Heimatland stellen noch keine Niederlassung dar“ (Verwaltungsgericht [VG] Oldenburg, Urteil vom 19. Dezember 2011 – 11 A 2138/11). Als „Erfüllung einer sittlichen Pflicht“ wird von der Rechtsprechung u. a. angesehen:

- Eheschließung im Herkunftsland (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen [OVG NRW], Urteil vom 6. März 1990 – 18 A 10060/88),
- Teilnahme an einer Hochzeitsfeier von Familienangehörigen (VG Aachen, Urteil vom 12. Februar 2016 – 7 K 1690/14.A),
- „Verwandten oder Freunden bei deren Flucht zu helfen“ (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 2. Dezember 1991 – 9 C 126/90, VG Köln, Urteil vom 11. März 1983 – 2 K 13729/81).

In diesen Fällen wird der Schutzstatus bei Reisen in das Herkunftsland nicht widerrufen.

Der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann schrieb nach dem Attentat in Solingen auf Instagram: „Als Bund entziehen wir künftig Menschen, die im Heimatland Urlaub machen, ihren Aufenthaltsstatus. In unserem Sicherheitspaket haben wir uns auf eine Reihe von Maßnahmen geeinigt, damit das gelingt. Dazu gehört auch, dass wir als Bund künftig Menschen ihren Aufenthaltsstatus entziehen, die ohne zwingenden Grund in ihr Heimatland reisen“ (www.instagram.com/marcobuschmann/p/C_cp_BOOyeV/). Ukrainer sollen von der Regelung ausgeschlossen sein (www.tagesspiegel.de/politik/massnahmenpaket-nach-solingen-anschlag-bundesregierung-will-manchen-asylbewerber-leistungen-streichen--und-heimaturlaub-verbieten-12279632.html).

1. Wie viele Widerrufsverfahren nach § 73 ff. AsylG gegen Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind beim BAMF seit 2015 bis heute wegen Reisen in das Herkunftsland geführt worden, gegen welche Personen wurden diese Verfahren geführt, und mit welchem Ergebnis (bitte nach Anzahl der Verfahren, Jahr, Geschlecht, Herkunftsland, Schutzstatus, Angabe des Verfahrensstands und des Verfahrensausgangs, Anteil der Verfahren, die gerichtlich entschieden wurden, sowie Angabe der Rechtskraft aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Erkenntnisse vor. Die Gründe, die zu einem Widerruf oder einer Rücknahme des Schutzstatus führen, werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statistisch nicht erfasst.

2. Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen die BPOL in den Jahren von 2015 bis heute Kenntnis über eine Reise von Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland erlangt hat und diese Erkenntnisse dann an das BAMF weitergeleitet hat (bitte nach Anzahl der Verfahren, Jahr, Geschlecht, Herkunftsland, Schutzstatus aufschlüsseln)?

Die Bundespolizei erhebt keine derart detaillierten statistischen Daten im Sinne der Anfrage. Die im Ausland eingesetzten Verbindungsbeamten der Bundespolizei übermitteln regelmäßig allgemein gehaltene Erkenntnismitteilungen.

Aufgrund der Löschrfrist der Vorgänge im Vorgangsbearbeitungssystem besteht kein Zugriff mehr auf Altvorgänge. Auf Grund dessen konnte die rückwirkende Auswertung erst seit dem 1. Januar 2023 erfolgen.

In Bezug auf Erkenntnisse zu Reisen von Schutzberechtigten in das Herkunftsland verzeichnete das Bundespolizeipräsidium im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 20. September 2024 insgesamt 279 Mitteilungen der im Ausland eingesetzten Bundespolizeibeamten. In Auswertung dieser Mitteilungen reisten insgesamt 429 Schutzberechtigte in ihr Heimatland. Herausragende Nationalitäten stellen sich wie folgt dar:

1. 172 Irak (davon 95 männliche und 54 weibliche Personen)
2. 102 Syrien (davon 49 männliche und 37 weibliche Personen)
3. 37 Afghanistan (davon 24 männliche und 11 weibliche Personen)
4. 31 Iran (davon 18 männliche und 10 weibliche Personen)
5. 11 Russland (davon 1 männliche und 4 weibliche Personen)
6. 11 Libyen (davon 5 männliche und 2 weibliche Personen)
7. 10 Eritrea (davon 6 männliche und 4 weibliche Personen)

Der Differenzbetrag von der Gesamtanzahl zu den festgestellten männlichen und weiblichen Personen ergibt sich daraus, dass auch bereits für das Jahr 2023 Vorgänge gelöscht worden sind.

3. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung einer Reise in das Herkunftsland durch die betroffenen Flüchtlinge, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten gibt (insbesondere wird um Angabe gebeten, ob die Bundesregierung hier eine Gefahr des Missbrauchs des Asylrechts sieht)?

Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen des sogenannten Sicherheitspakets eine entsprechende Formulierungshilfe zu einem Gesetzesentwurf erstellt, in der auch eine Anzeigepflicht von Reisen in das Herkunftsland enthalten ist. Diese Formulierungshilfe wurde inzwischen vom Kabinett beschlossen und befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

4. Welche Kooperationsvereinbarungen wurden zwischen Deutschland und den Schengen-Staaten abgeschlossen, die die Weitergabe von Informationen im Rahmen von Passkontrollen zwischen einzelnen Schengen-Staaten durch die jeweiligen Grenzpolizeibehörden ermöglichen (bitte nach Datum des Abschlusses, Bezeichnung der Vereinbarung, Vertragspartnern und Veröffentlichung aufschlüsseln)?

Zwischen Deutschland und den anderen Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens bestehen keine Kooperationen im Sinne der Anfrage.

5. Wie oft sind Reisen in Herkunftsländer von Geflüchteten, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten seit 2015 bis heute durch die jeweiligen Grenzpolizeibehörden der Schengen-Staaten an deutsche Behörden gemeldet worden, welche Behörden waren involviert, und welche Herkunftsländer waren Ziel der Reisen?

Die Bundespolizei erhebt keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung.

6. Welche Gründe sind nach Auffassung des Bundesjustizministers Dr. Marco Buschmann zwingend und sollen nach Auffassung des Bundesjustizministers eine Reise von Geflüchteten, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in ihre Herkunftsländer rechtfertigen, und inwiefern soll sich die von Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann angekündigte Entziehung des Aufenthaltsstatus bei „Menschen, die im Heimatland Urlaub machen“ von der bereits geltenden Widerrufsregelung des § 73 ff. AsylG unterscheiden?

Zwingende Gründe für eine Reise in den Herkunftsstaat können nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere in den Fallgruppen angenommen werden, in denen die Reise der Erfüllung einer sittlichen Pflicht dient (vgl. BVerwGE 89, 231 [235 f.]). Das kann etwa der Fall sein bei schweren Krankheits- oder Todesfällen von Familienangehörigen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems dient unter anderem der Klarstellung, dass Heimreisen von anerkannt Schutzberechtigten in der Regel zur Aberkennung des Schutzstatus führen, da dieses Verhalten regelmäßig im Widerspruch zur schutzauslösenden Gefährdung des Ausländers bei Rückkehr in den Heimatstaat steht. Um die Kenntniserlangung zukünftig zu erleichtern und einer umfassenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes nachkommen zu können, sind Ausländer durch eine Anzeigepflicht zukünftig entsprechend zur Mitwirkung verpflichtet. Darüber hinaus soll den betroffenen Ausländern nochmals verdeutlicht werden, dass eine Ausreise in den Verfolgerstaat aufenthaltsrechtliche Konsequenzen hat.

7. Sind nach Auffassung des Bundesjustizministers die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der § 73 ff. AsylG, ungeeignet, um Geflüchteten, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten den Aufenthaltsstatus zu entziehen, wenn sie in ihre Herkunftsländer reisen, wenn nein, worin besteht dann die Neuerung in dem Vorschlag des Bundesjustizministers (Entziehung des Aufenthaltsstatus bei „Menschen, die im Heimatland Urlaub machen“; vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, warum ist der Bundesjustizminister der Auffassung, dass die bestehenden Gesetzesnormen ungeeignet sind, und worin besteht nach Auffassung des Bundesjustizministers konkret eine Regelungslücke?

Der Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann, hat sich nicht dazu geäußert, dass die §§ 73 ff. des Asylgesetzes (AsylG) ungeeignet seien. Die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems eingeführten Regelungen zur Erleichterung der Kenntniserlangung und Prüfung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung des Schutzstatus nicht länger vorliegen bzw. eine Anerkennung nicht länger gerechtfertigt sind, sind im Bundeskabinett am 9. September 2024 beschlossen worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Was meint Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann mit seiner Äußerung, dass Ukrainer von der Regelung, wonach der Bund künftig Menschen, die im Heimatland Urlaub machen, ihren Aufenthaltsstatus entziehen will, ausgenommen sind (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Ukrainerinnen und Ukrainer sind nicht speziell von den neuen Regelungen zu Reisen anerkannt Schutzberechtigter in deren Herkunftsländer ausgenommen, vielmehr finden diese aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Einordnung von Geflüchteten aus der Ukraine keine Anwendung auf diese.

Die geplanten Rechtsänderungen adressieren Personen, die entweder nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) asylberechtigt sind oder denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Für Ukrainerinnen und Ukrainer sowie Ausländer mit Flüchtlingsschutz oder Aufenthaltstiteln in der Ukraine erging stattdessen auf Ebene der Europäischen Union die Entscheidung, befristet einen humanitären Aufenthaltstitel zu erteilen, ohne dass zuvor ein Asylverfahren durchlaufen werden muss. Aufgrund der Lage in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 einen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes (Massenzustromrichtlinie) getroffen. Dadurch kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Anwendung, welcher für Ukrainerinnen und Ukrainer sowie für bestimmte Ausländer mit Aufenthaltsrecht in der Ukraine vor dem 24. Februar 2024 eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erlaubt. Diese Aufenthaltsgewährung ist nicht von den gleichen Voraussetzungen abhängig, wie die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Grundgesetz oder als Flüchtling nach dem Asylgesetz. Dementsprechend berühren die Änderungen im Sicherheitspaket der Bunderegierung die Rechtsstellung von Ukrainerinnen und Ukrainern nicht.

- a) Ist damit gemeint, dass Widerrufsverfahren nach § 73 ff. AsylG bei Reisen von Ukrainern in ihr Herkunftsland nicht zur Anwendung kommen sollen?

Das Widerrufsverfahren nach §§ 73 AsylG kommt in Bezug auf geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer, welche über einen Aufenthaltstitel aus § 24 des Aufenthaltsgesetzes verfügen, nicht zur Anwendung. Des Weiteren wird auch auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- b) Ist vom Bundesjustizministerium oder einem anderen Bundesministerium eine entsprechende dienstliche Weisung an das BAMF ergangen (wenn ja, bitte Datum und Bundesministerium nennen, das die Weisung an das BAMF erteilt hat) oder zu erwarten, dass die Anwendung des § 73 ff. AsylG für Ukrainer bei Reisen in ihr Herkunftsland ausgesetzt wird, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Es ist keine entsprechende dienstliche Weisung eines Bundesministeriums an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ergangen, da die §§ 73 ff. AsylG in Bezug auf geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer mit Aufenthaltstitel aus § 24 des Aufenthaltsgesetzes keine Anwendung finden. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- c) Ist die Differenzierung zwischen Geflüchteten, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten auf der einen Seite und Ukrainern auf der anderen Seite im Zusammenhang mit den rechtlichen Folgen der Reisen dieser Personengruppen in ihre Herkunftsländer (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) aus Sicht der Bundesregierung bzw. des Bundesjustizministeriums mit Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) vereinbar, und wie wird diese Ungleichbehandlung aus Sicht der Bundesregierung bzw. des Bundesjustizministeriums gerechtfertigt?

Die unterschiedliche Rechtsstellung zwischen Asylsuchenden im Allgemeinen und Geflüchteten aus der Ukraine ist mit Artikel 3 GG vereinbar. Sie folgt aus einer Entscheidung der Europäischen Union, Geflüchteten aus der Ukraine auf Basis der Massenzustromrichtlinie aufgrund der Lage in der Ukraine vorübergehenden Schutz zu gewähren. Hierdurch ergibt sich auch ein spezieller Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.